

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Seite

Öffentliche Bekanntmachung Stellplatzablösesatzung	2
Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 12.08.2014	3
Impressum	4

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in öffentlicher Sitzung am 10.01.2014 mit Beschluss Nr. GV-005/2014 den 1. Entwurf der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die örtliche Bauvorschrift zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) in der Fassung vom 09.01.2014 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Gemäß § 81 Abs. 9 Satz 3 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) ist vor Erlass der Stellplatzablösesatzung der Öffentlichkeit und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

Der 1. Entwurf der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die örtliche Bauvorschrift zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) in der Fassung vom 09.01.2014 wird analog § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch (BauGB) vom **08.09.2014 bis einschließlich 10.10.2014** in der Gemeindeverwaltung, Raum 301, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde jeweils

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen wird schriftlich mitgeteilt. Deshalb ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass analog § 3 Absatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachung der Wahlbehörde

1. Am 14. September 2014 findet die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Eichwalde ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.08.2014 bis 17.08.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 009 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis** die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit sowie Anschrift der Bewerber und Bewerberinnen, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese.
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Namen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichwalde, 12.08.2014

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteil



Informationen und Mitteilungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.